

**Bekanntmachung Nr. 03/21  
des Bundessortenamtes über den  
bei der Verschließung von Kleinpackungen  
mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2021/2022  
anzuwendenden Jahresschlüssel**

vom 1. März 2021

In § 40 Abs. 4 der Saatgutverordnung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) ist vorgesehen, dass bei Kleinpackungen von Standardsaatgut das Wirtschaftsjahr der Verschließung mit dem vom Bundessortenamt jeweils bekanntgegebenen Jahresschlüssel verschlüsselt angegeben werden kann.

Bei der Verschließung von Kleinpackungen mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2021/2022 (01.07.2021 bis 30.06.2022) ist bei verschlüsselter Angabe der Jahresschlüssel **G** anzuwenden.

PfÜlb